

Multilaterale Sondervereinbarung RID 1/2010

**gemäß Abschnitt 1.5.1 des RID
über die Durchführung der Zwischenprüfung, wenn das auf dem Kesselwagen oder auf einer
Tafel angegebene Datum der nächsten Prüfung noch nicht durch den Buchstaben "L" gemäß
Absatz 6.8.2.5.2 ergänzt ist**

- (1) Wenn das auf dem Kesselwagen oder auf einer Tafel angegebene Datum der nächsten Prüfung noch nicht durch den Buchstaben "L" gemäß Absatz 6.8.2.5.2 ergänzt ist, darf das für die nächste Zwischenprüfung festgelegte Datum nicht überschritten werden.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 30. Juni 2011 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der COTIF-Mitgliedstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der COTIF-Mitgliedstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Prag, 29. Juni 2010

Die für das RID zuständige Behörde in der Tschechischen Republik

Für das Verkehrsministerium

Jan Fiedler
Direktor
Abteilung für Eisenbahnen und kombinierten Verkehr